



STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte zu Datenübermittlungen aus dem Einwohnermelderegister

Die Stadt Tecklenburg macht gemäß §§ 36 Absatz 2 Satz 2, 42 Absatz 3 Satz 2 und 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) öffentlich bekannt, dass Sie das Recht haben, in folgenden Fällen der Weitergabe Ihrer Daten schriftlich zu widersprechen:

1. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Absatz 2 BMG)

Dem Bundesamt werden jeweils zum 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden. Das Bundesamt nutzt diese Daten für die Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten bei der Bundeswehr (§ 58c Absatz 1 Soldatengesetz).

2. Datenübermittlung an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft eines Familienangehörigen, der sie selbst nicht angehören (§ 42 Absatz 3 Satz 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Ein Widerspruch gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Absatz 3 Satz 3 BMG). Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde darf in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

4. Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 Absatz 2 BMG)

Die Meldebehörde darf an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des BMG sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 BMG)

Die Meldebehörde darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen. Ein eingelegter Widerspruch verhindert die oben genannten Datenübermittlungen. Er ist persönlich einzulegen und gilt bis zu seinem Widerruf. Personen, die bei mehreren Meldebehörden gemeldet sind, müssen ihren Widerspruch bei jeder dieser Meldebehörde einlegen.

Widersprüche nimmt das Bürgerbüro der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg (Tel.: 05482/703935) entgegen.

Tecklenburg, den 24.09.2018

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister
gez. Stefan Streit